

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.02.1994

Geschäftszahl

90/13/0004

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/25 91/16/0046 3

Stammrechtssatz

Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist nur in dem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist abgesteckt wurde

(Hinweis E 9.6.1988, 87/08/0242).